

Freytags, den 7. Februarii 1738.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unserer  
Allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl



No.

6.

Wochentlich: Oeconomische

# Frage- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Vorans zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowohl in- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was vor Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu verspielen, vorsetzen und verkaufen; ingleichen was vor Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu verspielen, vorsetzen, verlehnen, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sogleich angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller in Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden: ic. ic. Zuletzt findet sich die Bier-Probir- und Fleck-, Taxe, nebst dem Mark-gängigen Preys der Wolle und des Geträys des in Vor- und Unter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffe.

## 1. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. Hochpreisl. Regierung, einen abernahigen Terminum zu Subhastation des Bleicusschen Creditors-Hauses in der grossen Ober-Strasse, alhier zu Alten-Stettin, auf den 22. Febr. c. a. anderahmet; So wird solches hiemit notificiret, und können diejenigen, so besagtes Haus zum Perentiis zu erstehen gesonnen, sich Vormittags in besterem Termino, auf der Königl. Regierung einfinden, ihren Woth thun und gewärtigen, daß dem Weisbleibenden dasselbe addiciret werden solle.

Als der Cammer-Secretarii Johann Ludwig Schröders Haus, in der grossen Dohm-Strasse, zwischen des wohl-l. Hn. Geheimten Etats-Ministri von Massow Excell. Erden und Hn. Advocat Braunschweig Häusern inne gelegen, worauf bereits 400. Rthlr. gedorhen, anderweitig subhastiret, und Terminus Licitationis auf den

*Stettin*



27. Febr. c. anberahmet worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht; und Können diejenige, so solche Wohnung zu kaufen Belieben tragen, in Termin bey dem hiesigen St. Marien Kirchen-Gericht sich einfinden, ihren Both darauf thun, und alsdenn gewärtigen, daß selbiges dem Weisbiethenden zugezogen werden sol. Die gerichtl. Taxe ist 790. Rthlr. 4. gr. 6. pf.

Es wollen einige von denen sel. Hn. Christian Kremberg Herren Erben, die ihnen aus der Erbschafft zugesallene Meublen, an Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Leinen, Geräth, Betten, Kleitung, Wäcker, Bildern, Uhren, und allerhand Haus-Geräth, den 11. ten, 12. ten und 13. Febr. und folgende Tage Vor- und Nachmittags, in dem Krembergischen Hause auf der großen Laßballe, an den Weisbiethenden verkaufen lassen, und sollen die ersstandene Sachen gegen baare Bezahlung solesch extrahiret werden, welches hiedurch zu jedermanns Wissen schaffet bekannt gemacht wird.

Es soll eine Klander-Gallio, Johann Daniel genannt an den Weisbiethenden verkauft werden, und tören diejenige, so solche zu kaufen wollen, sich innerhalb 14. Tagen bey Hn. Johann Andreas Kungen in der Krauen Straßse alhier wohnhaft, melden, des Kaufs halber mit ihm accordiren, und gewärtigen, daß gegen daarer Bezahlung accordiret werden sol; Wie dann auch die Hn. Kauf-Leute dieselbst belibien werden, mit dem Schiffer Daniel Kengen, wegen Betrachtung dieser Gallio, sich nicht einzulassen, falls sie deshalb nicht gefahret werden wollen.

Es wird hiedurch notificiret, daß des sel. Hn. Winters, gewesenen Custodis zu St. Johannis nachgelassene Wäcker und Meublen, sollen verauktioniret werden. Wer Belibien hat ein und ander Stück zu kaufen, kan sich in dem Käster-Hause, künftigen Dienstage, als den 11. Febr. c. einfinden und Handlung pflegen.

## 2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Stargard auf dem grossen Walle, haben die sämtliche Lützenische Erben, zwey Wohn-Häuser zu verkaufen. Das eine ist ein Eck-Haus neben der Eschler Wittwe Kindermannen belegen, mit 3. Stuben, 2. Kellern, 2. Brandweins-Graben, einen kleinen Destillir-Graben, einer fertigen Vlimpe, und allen zur Brandweins-Brennerey und Kauf-Handel nöthigen Zubehör versehen; Das andere ist eben auch auf dem Walle, zwischen dem Nagel-Schand Meister Silber und dem Kaufmann Hn. Barzelt belegen, mit schönen Post-Kaum und Ställen versehen. Wer also zu diesen Stücken Lust hat, kan sich hieselbst bey denen Erben melden, und Handlung pflegen.

Es wird hie mit bekannt gemacht, daß ein guter dreyleisiger Waag, so wenig gebraucht worden und stark beschlagen, zu verkaufen ist; Wer solchen zu kaufen belibiet, kan sich bey dem Hn. Notarium Waldowigen in Schiewelbein melden, denselbigen versehen, und Handlung pflegen.

Zu Fregenswalde in Pommern, sol ein wohlangebautes Haus am Markte belegen, nebst allen Zubehör, an Gärten, Acker, Wiesen und Scheune, vor billigen Preis verkauft oder vermietet werden; Wer also auf ein oder andere Art hierzu Verlangen trägt, kan sich bey dem Hn. Cämmerey-Pfenn dajelbst, dieserhalb melden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf des Königl. Preussischen Rittmeisters Hn. Philipp Köhler mit Arrest belegenes Schaff-Vieh, als 40. Stück Hammel, 56. Stück tragende Schaafe, 16. Stück Lämmer, in Summa 112. Stück Schaafe, nunmehr auf den 3. Martii c. Morgens 8. Uhr, aus der Schafferey dajelbst, plus Licitantibus verankauft, und mit denen dazu sich angebenden Liebhabern, alsdann gewis der Hand geschlossen werden sol.

Auf dem Adelichen Guthe Baldeo, in Hinter-Pommern, zwischen der Stadt Greiffenberg und Colberg belegen sollen etliche 60. Häupter auserlesenes Rind-Vieh, 6. Paar Zug Ochsen, 30. Stück Schaafe, 40. Stück zwey und dreyhörige Schweine, wie auch unterschiedenes vollständiges Acker-Geräthe, auf Marien vor Herrn verankauft werden; Wer also Verlangen dazu trägt, kan sich von Stand an, bey der Hochadelichen Herrschafft dajelbst angeben und Handlung pflegen.

Dem Publico wird hie mit wissen gemacht, daß zu Treptow an der Tollense von des sel. Camerarii Hn. Müllers Verlassenschaft, 4. Morgen Acker, als 2. am Grischower-See hinter Wossen, und 2. im Grischower Felde, beydes vor dem Wälden-Thor belegen, dajelbst den 5. Martii a. c. öffentlich sub hasta verankauft werden sollen; Wer demnach dazu Lust hat, kan sich an beregeten Tage dajelbst, des Morgens um 8. Uhr zu Rath-Hause melden, baar Geld überbringen und Handlung pflegen.

Es sollen zu Bollnow einige in dem Wendischen Concurs gehörige Mobilien, an Bran-Kessel, Küßen, Tinnen und Brantwein-Blase, nebst noch einigen Acker-und Haus-Geräthe, so noch nicht zu Gelde gemacht werden können, den 25. Febr. verankauft werden; Und können also diejenige, so davon etwas kaufen wollen, sich des Morgens um 9. Uhr, zu Rath-Hause einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß solche dem Weisbiethenden gegen baare Bezahlung verabfolget werden sollen.

Es sollen des gemeinen Senatoiris Michael Jacob Wopden, beyde Häuser zu Solnow zu Befriedigung seiner Creditorum, öffentlich sub hasta verankauft werden, und sind dazu Termini auf den 12. Febr., 12. Martii und 11. April a. c. angezeiget, an welchem diejenige, so solche zu kaufen Belibien haben, sich alda des Morgens um 9. Uhr, auf der Gerichts-Stuben einfinden, Handlung pflegen und gewarten können, daß dem Weisbiethenden diejelbe zuge-sagen werden sollen.

Bev der Acker-mündischen Cämmerey sind einige Faden Büchen Holz zu verkaufen; Wer also Lust hat, kan sich bey dem Magistrat dajelbst melden und Handlung pflegen.



Zu Colberg verkauft der Fleischnhauer Wifr. George Seeler, den von seiner seel. Brauen ererbeten Frauen-  
Stand in der St. Marien Kirche sub No. 52, an Hn. Isaac Domengot.

Der Kaufman Daniel Medow zu Colberg ist gesonnen das so genannte Lubchowsche Haus, gegen dem Proviant-  
Hause über, zwischen des Pächter Kohler und des Schneider Buschen Häusern inne belegen, cum Pertinentiis  
als Speicher und Haus-Wiese; gegen bare Bezahlung, an den Weisbietenden zu verkaufen. Wer nun ge-  
denket selbes zu erhandeln, kan sich bey Verkäuffern melden und Handlung yflegen.

Der Loh-Pächter Monieur Maroz hat allerhand Frucht-Bäume, als hochstämmige Keffel und Birnen-  
imgleichen Prantz-Bäume, Keffel und wie Buchs-Bäume zu verkaufen, und können sich die Liebhaber bey dem  
selben zu Colberg melden.

Zwey und einen halben Morgen Land im Wald Felde, zwischen Casper Hencke und Ewald Schwertfeger  
inne belegen, sol an den Weisbietenden verkauft werden, und können diejenigen so solches zu kaufen belieben,  
bey dem Verwalter Raack in Tramm eine halbe Meile von Colberg sich deshalb melden.

Dr. Jacob Schwabe verkauft sein ein viertel Antheil in dem Salzs-Köthen sub No. 23, an Hn. Heinrich  
Sottlieb Becker, erb- und eigenthümlich und können, sich diejenigen, so darwider etwas mit Befugung Rechtens  
einzuwenden haben, a dato binnen 4. Wochen bey dem Hn. Käufer sub Pena praclusi zu Colberg melden.

Alle zu Ppitz der Wittve Streiaerts, in der kleinen Markt- & Straffe, zwischen dem Schmidt Meister  
Michael Timmen und dem Fischer Schröbern, inne belegenes halblagiges Wohn-Haus, an den Weisbietern  
den verkauft werden soll; So haben diejenigen, so solches zu erhandeln willens, mit gedachter Wittve oder  
E. E. Rath oafel si Handlung zu yflegen und zu gewärtigen, daß es gegen einen raisonnablen Vortheil Käufer  
gerichtlich zugeschlagen werden solle.

Es soll zu Cöslin, des sel. Hn. Senator Höffen Garten an dem Reidenher Wege an der kleinen Brücke  
zwischen Hn. Kriegels-Rath Kallten und Hn. Wendlandten Garten inne belegen, an den Weisbietenden verkauft  
set werden; Wer nun Belieben dazu hat, kan sich bey der Wittve Frau Höffen melden und Handlung yflegen,  
und soll der Garten dem Weisbietenden an den Todten-Kauf verlassen werden, so hiedurch notificiert wird.

Nachdem des sel. Bürger und Beckers, Jochim Wincklassen Haus und Verlassenschaft den 21. Dec. a. p.  
gerichtlich in Inventur und bey der Inventur sich gefunden, daß viele passive Schulden auf dem Hause heften, als  
sind Wittven und Erben schuldig das Haus so 180. Rthlr. estimiret zu verkaufen; Solte nun jemand Belieben  
haben, die Haus, wovoy guter Hoff Raum und Stallung zu kaufen, kan sich dertse be bey dem Magistrat in  
Polsin melden.

### 3. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen und zu verpachten.

Es sol gegen necht bevorstehenden Dstern, das sogenannte Gerstmannsche Haus, in der Schu-Strasse  
allhier belegen, welches unten und oben schöne logeable Zimmer, grosse Küchen gewölbte Keller, Kuffarth, Post  
Stall und Hack-Raum, auch ein Frau-Haus, Korn-Boden und einen Garten hat, vermiethet werden; Wer  
dessen also benöthiget, kan sich bey dem Rath Weissem melden, und des Locarii wegen, handeln.

Nachdem sich bishero zu Annehmung der hefigen Bild-Fagorey, noch Niemand gefunden; So wird sol  
dies nochmahlen hiedurch bekannt gemacht, und kan derjenige, so hiezu Belieben trägt auch hinlängliche Cau-  
tion bestellen kan, sich auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst melden, und gewärtigen,  
daß dieserwegen mit ihm geschlossen und ein förmlicher Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum  
Stettin den 6 Febr. 1738. Rüdical. Preussisch Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem in des Hn. Controlleur Meyers, in der grossen Wollwebers-Strasse gelegenen Hause, die Diers-  
Etage, nehmlich ein grosser Saal, 3. Stuben mit Alcoven, eine grosse helle Küche mit einer Speise-Kammer,  
schönen grossen Keller, Stallung auf 6. Pferde, Wagen- und Holz-Remisen so alles verschlossen werden kan  
zu vermietthen; Also können diejenigen, so Belieben haben, diese vorbelegte Zimmer zu mietthen, sich bey dem  
Hn. Controlleur Meyers deshalb adressiren und wegen der Miethe accordiren.

Als auf dem Stadt-Gell-Hause beym-Mehl-Thor annoch 2. Korn-Bodden zu vermietthen; So wird sol  
dies hie mit notificiert, und können diejenigen, so Belieben dazu haben, sich auf der hefigen Stadt-Cammere  
melden und gewärtigen, daß mit dem Hochbietenden geschlossen werden solle; Es ist dabey insbesondere zu  
mercken, daß sich dafelbst kein schwarzer Wurm wegen des Herings Magazin findet, dahero das darauf zu  
schüttende Korn desto sicher ist.

### 4. Sachen, so ausserhalb Stettin zu vermietthen und zu verpachten.

Es sind noch zwey der besten Vorwerker in den Ordens-Amte Schiewalden Pachtlos, wer ein oder andere  
zu pachten beliebet, kan sich dafelbst in dem Amte melden.

Es ist in der Neumark, im Dramburgischen Creise, ein Obelich Land-Guth auf Marien dieses Jahr zu ver-  
pachten, worauf ein Verwalter so ein gut Inventarium hat, gesucht wird, solte sich aber Niemand finden, so  
wird ein guter Oeconomus und Schneider, welcher die Land-Wirtschaft wohl versteht verlangt; Dieser sol auf  
Rechnung sitzen und ein gut Salarium haben; Wer also zu ein oder dem anderen Lust hat, kan sich bey dem Hn.  
von der Gölse in Mittel-Felde im Dramburgischen angeben, und dafelbst mehrere Nachricht gewärtigen.

Es soll zu Bohn, die dasige so genannte Stadt-See, welche auf Marini 2. c. Pachtlos wird, wiederum auf  
6. Jahren einander verpachtet werden, und sind dazu Termini Licitationis, der 20. Febr. 20. Mart. und  
April. angesetzt worden. Wer nun Lust hat selbige in Pacht zu nehmen, der kan sich in obgedachten Terminis



auf dassiger Gerichts-Stunde um 8. Uhr erscheinen, sein Gebot thun, und soll demjenigen, der die besten Vorschläge offeriren wird, darüber ein förmlicher Contract ausgefertigt werden.

Es sollen die beyde Güter Pöest und Paloto, so im Schwedischen Treppe belegen; von Ostern dieses Jahres und zwar jedes insbesondere, an den Meistbietenden verpachtet werden; Terminus Licitationis aber ist an den 18. Februarii c. angesetzt. Wer demnach Willen hat, diese Güter in Pacht zu nehmen, kan sich vor und in benannten Termino, bey dem Königl. Post-Amte zu Schwane anzeigen, die Conditiones erfahren, und hiernächst in Termino sein Gebot thun, in der gewissen Versicherung, das mit dem Meistbietenden sofort geschlossen werden soll. Zur vorläufigen Nachricht dienet, das von dem Gute Pöest, in denen letzten Jahren Jährlich über 1000. Rthlr. berechnet worden, Paloto aber 515. Rthlr. Jährliche Arzende getragen.

## 5. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Es ist wohl lobsamem Stadt-Gerichte alhier, in des Kaufmann Joh. Peter Köhlers Credit-Büchsen, secundus Terminus Liquid., auf den 19. Febr. c. Vormittags um 8. und Nachmittags um 2. Uhr, anberaumet; Als dann diejenigen, welche von demselben etwas zu fordern haben sich dafelbst einstellen, ihre Jura beybringen und rechtliche Act nach verzeichnen können.

Es hat Dr. Hoff-Fiscal Köhler, dem Gast-Wirth in der Anclammer Herberge Hn. Michael einen Stell, so vormals zu des Hn. Käuffers Hans gehört, käufflich überlassen, und soll die Vor- und Ablösung hievon, bey Hochlöbl. St. Marien Stifts Kirchen-Gericht, den 13. Febr. c. Vormittags um 9. Uhr geschehen; Wornach sich ein jeder zu achten, der etwa hievieder ein gegründetes Jus contradiendi zu haben vermerket.

Des Heren Geheimten Ober-Finanz-Krieges, und Krieges- und Domänen-Rath von Weggerods Dinters Haus in der Helsen-Strasse, zwischen des Heren Domänen-Rath Sachholzen, und des Alt-errams der Schneider Mstr. David Obenaus Häusern inne belegen, sol am zu nächstigen Donnerstage als den 13. Febr. c. an den Hn. Land-Beamtmeister Dönitzgen, im lobsamem Stadt-Gericht vorrind abgelassen werden, welches hievord dem Publico bekannt gemacht wird, damit diejenigen so etwa eine Ansprache daran zu haben vermerken, sich sodann in Termino dafelbst melden und Bestehendes erwarten können.

Weil denen Anwohnern der Stadt Stettin, so auf denen Wäiden und auf den Torten der Fortificacion halber, ihre Häuser theils abgebrochen, theils noch abbrechen sollen, die von Sr. Königl. Majestät ihnen dabov allerdingst accordirten Gelder, den 13. Febr. beym Gouvernement aufm Schlosse angesetzt werden sollen; Als wird allersit Interessenten auch denen so Forderungen auf die Häuser haben, solches hiermit betandt gemacht, um sich alsdenn dort anzugeben, und ihre justificaciones mitzubringen.

## 6. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Zu Dreiffenbogen permittirt der Garnweber Mstr. Krüchel sein dafelbst in der Fehrs-Strassen belegenes Wohn-Haus, mit Gärten Byersdorff nahe an belegene Wehn-Budde; Welches hievord betandt gemacht wird, damit ein jeder welcher hievieder etwas einzuwenden vermerket, sich in Zeit von 14. Tagen, bey E. E. Rath dafelbst gehörig melden könne; Immassen nach der Zeit hievieder, Niemand weiter gehört werden wird.

Demnach Martin Wabiche, gewesener Freymann in Nipperwiese, und dessen Ehefrau Maria Latewig, in Anno praeterito nacheinander verstorben, und deren Erben das miterebete Frey Häuslein dafelbst, für 50. Rthlr. verkauft haben; Als wird hievord betandt gemacht, das dieses im Gerichte niedergelegte Cassi Premium, am 3. Mart. c. a. unter denen sich angegebenen Erben, vertheilt werden solle; Im Fall also jemand, dagegen etwas einzuwenden vermerket, der mit solches ante praedictum Terminum, oder wenigstens in Termino ante distributionem, bey der Warggräflichen Amt-Cammer in Schwedt gebührend anzeigen, weil nachhero niemand weiter gehört werden wird.

Als in der W. obersien Concurs Sache zu Gollnow, die Liquidations- und Prioriz-Urtheil nunmehr publicirt werden soll, und dazu Terminus auf den 27. Febr. c. angesetzt; So werden die sämtliche Interessenten hiemit citiret, sich in Termino des Morgens um 8. Uhr zu Rath-Daube einzufinden, und dieselbe anzuhören, da denn ein jeder nach seinem Loco, so weit nemlich Massa Honorum reichen will, bestetiget werden solle.

Da in des alhier gewesenen Senatoris Michael Jacob Weycken Vermögen, Concursus Creditorum entstan; den, und Terminus Liquidationis, auf den 11. Febr. 11. Martii und 10. April c. angesetzt; So werden die per Edictales schon citiret Creditores und Debitor, auch hievord citiret, sich in den anberaumten Terminis zu gesellen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren; sonst sie nach Ablauf der Termine, nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abgewiesen werden sollen.

In Gollnow, verkauft Hr. Senator Stein, seine Ort Ihnen-Weise am Bullen gelegen, an Hn. Apotheker Schälgen, und sol ihm solche den 25. Febr. c. verlassen werden, in welchem Termino alle diejenigen, so ex quocunque Jure Caspae hievord was zu sagen haben, sich auf der Gerichts-Stunde dafelbst des Morgens um 8. Uhr, einstellen und ihre Jura wahrnehmen, sonst aber gewärtigen müssen, das sie nach diesem mit allen ihren Præsentionen, abgewiesen werden sollen.

Weil sich der Gläubter Meister Christian David Beth, zu Wollin, mit des k. l. Schlächters Meister Joachim Peinen Wittwe verehlt, an wil, und da dieselbe ein eignes Haus hat, er zuvor wissen wil, ob auch etwa heimliche Schulden von Defuncto gemacht, ohne der Stief-Tochter, der Frau Westrin Forderung, - - - - - gelassen massen so. Rthlr. sind, darauf bitten; So hat er solches hiemit zu jedermanns Wissenlauff gelangen lassen wollen, damit sich diejenigen, so eine Forderung zu haben und solche auch zu justificiren vermerken sich innerhalb 14. Tag



gen vor dem Magistrat zu Wollin melden können, nachhero aber weiter nicht gehöret oder mit solchen zugelassen werden sollen.

Das Königl. Preussische Land Voigtey Gericht zu Schiefelbein, notificiret vermöge Königl. allergnädigsten Verordnung, welcher Gestalt Jacob Weiskorn und Alexander Frederich Behrdrere die Wäner, das in hier sitzende Creyße bezogene Ritters Raths zu Labenz, von dem Hn Capitain Philis Reinhold von Krockow um und vor 3166. Rthlr. 16. gr. besagte Contractus vom 27. Januar. eod. und eigenthümlich erkauffet und solchen Handel durch öffentliche Proclamatoria alhier, zu Neu Wedel und Lades, auch dem Stettinischen Intelligenz Blatte, zu jedermans Wißenshaft gelangen lassen, damit diejenigen, zu ein Jus reale seu Hypothecarium, oder wo ein dasselbe sonst bestehen möge, an gedachtes Ritters Raths Labenz zu haben vermaynen, sich derselbe in denen dazu präscripten dreym legalen Terminis den 17. Febr. 10. und 31. Mart. dieses Jahres, sub Pana preclusi von hiesiger Königl. Preussischen Preumärtschen Land Voigtey zu gewöhnlicher Fröhzeit zu erscheinen, daran zu haben vermaynte Boderung, sie wüßten her ex quoocunque Capite sie immer wollen, gehörig angehen und Rechts sich justificiren könne, bey ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen sollen, daß sie in ultimo Terminio damit präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden müsse.

In Stolpe, hat zu sil. Wtfr. Meynen modo Wtfr. Hoffmanns Wittwen, in der Dörsenhorfchen Straffe, zwischen Wtfr. Tschiben und sel. Wtfr. Konraden Wittwen Häusern, belegenem Hause, in Termino den 20. Aug. p. sich sein annehmlicher Käufer gefunden, daher auf Anhalten der Creditorum der Verkauf dieses Hauses Nothmahlen betaud zu machen resolviret worden, und solchemnach dazu von neuen Terminis auf den 4. Mart. 2. anberahmet, an welchen sich die Liebhabere zu solchem Hause, da es sich zu Rath Hause an ordentlichem Gerichtes Stelle einfinden und darauf bieten können, worauf plus Licitanti kaschde gegen bare Bezahlung, zugeselagen werden sel. Creditores aber haben sich so denn ebensals dajelst zu melden, und ihre Jura zu verificiren oder aber der ohnehinblähren Preclusion zu gewärtigen.

In Stolpe, wü Dr. Tobias Nömmers seine, in der Lier-Basse, welche von der langen Straffe nach der Mittel Straffe und der Kirchen geet, zwischen L. n. Stat. Guldemeyers Weißgerbers Hause und Hn. Chirurg Weissen Binde bezogene Subd; gerichtlich an ein Reßwethend u. v. verkaufen. Daseru nun jemand dazu Lust und Belieben haben möchte, derselbe hat sich den 28. Febr. c. dajelst zu Rath Hause einzufinden, darauf zu bieten, und als Reßwethender selbe jedoch gegen soforth daare Bezahlung, zu erwarten, daß ihn dasselbe sogleich zugeselagen werden sol. Wie denn auch Creditores ad verhandum & deducendum Jura hierdurch zugleich in Hio Terminio zu erscheinen, sub Pana preclusi citiret werden.

Der Bürger und Schiffer Wtfr. Zacharias Tielde zu Gollnow, hat seine Drien-Wiese hinter der Magister Wiese und Neau Straffen belegen, vor 118. fl. an den Bürger Kürfernamen auf der Dorfstadt Nöddenberg verkauft; Und als Terminus der Verlausung auf den 25. Febr. a. c. anberahmet; so haben diejenigen, welche eine Ansprache daran zu haben vermaynen, sich in gemelbeten Terminio Morgens um 8. Uhr alhier zu Rath Hause zu melden, und Beschreibes zu gena. ten.

Es hat der Chirurgus Ernst Burchard Glunze zu Wledom, in der Intelligenz sub No. 52. vorigen Jahres sein in der Swiener Straffe bezogenes Wohn-Haus, unter gewisser Bedingung nun Kauf angeboten. Als sich nun der Bürger und Schneider Daniel Wenzel dazu angebehen, und alldereits wegen des Kaufs Pretia 35. Rthlr. und der in vorgedachten Intelligenz angeschätzten Condition halber; mit dem Verkäufer Consensu Senatus contrahiret hat; So werden nunmehr zu vollkommener Sicherheit; alle und jede Creditores und welche enige Ansprache an diesem Hause und Pertinentien, als den Garten im Wall, und der Wuhrt hinter des Druckers Nicolaus Rischheim Garten, zu machen berechtiget sind hiemit gefodert, sich in Termino den 10. Mart. a. c. bey dem Wledomischen Städt. Gerichte stid um 9. Uhr zu melden, und ihre vermaynte Jura aufzumachen, oder sie haben zu gewärtigen, daß ihnen in hoc Terminio ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Der Schiffer Joachim Böhl aus Neuenwarp, und Schiffer Christoph Beder aus Nitrow, sind ihr gemeinschaftliches Schiff St. Jacob genant, an den Schiffer Johann Lauen dajelst zu verkaufen willens; Und wird demnach solches besand gemacht, damit diejenigen, so etwas eine rechtmäßige Præsention und Ansprache daran zu haben vermaynen, sich gezeig melden können, es muß aber solches in Zeit von 14. Tagen, entweder bey dem Königl. Amt. Gerichte zu Uckerhunde, oder coram Magistratu dajelst geschehen.

Es verkauffet Jfr. Catharina Litzgard Dates, einen Acken Garten-Land, so sie von der Belinschen vor 12. Jahren bekommen, und im Stübbenhagen, zwischen des Reßmader Wtfr. Rutenmannen, und Deros thes Kreyen Acken Landes inne belegen, an dem Rathmacher Wtfr. Joachim Krogoren in Colberg, um und vor 25. Rthlr. bebandeltes Kauf-Geld, und da die hiesige St. Marien-Kirche 8. Rthlr. auf diesen verkauften Acken Land jämbar stehen hat, so bekommt Verkäuferin: 8. Rthlr. bares Geld und die übrigen 8. Rthlr. mit Käufer Wtfr. Joachim Lizon künftigen an die hiesige St. Marien-Kirche entrichtet; Daseru nun jemand an diesem gesmelbeten Acken Land, noch Ansprach zu haben vermaynet, derselbe hat sich in Zeit von 4. Wochen, allda zu Rath Hause gehörig zu melden, sonst er nicht weiter gehöret werden wird.

Nachdem zwar nach dem Intelligenz-Zettel sub No. 47. 2. p. das halbe Wohn-Haus, der sel. Stuth-Meisterin Christiana Steinemann, an dem gewissen Postilion Hans Lavrens den 16. Decemb. p. 2. hat verkauft werden sollen, derselbe aber von dem Ins-Mann Jürgen Lütchen, welcher die andere Helfste dies s. gedachten Hauses, in Colber Wold schon vor einige Jahre an sich gekauft, überboten worden; So ist demselben gedachtes halbes Haus, als plus Licitanti zugeselagen, und das Kauf-Preium sofort im Königl. Amt. Gerichte ad Depositum gelegt worden; Es werden demnach sämtliche Interessenten und Freunde, der Wittwe des sel. Stuth-Meisters Christiana Steinemanns hiedurch anderweitig auf den 11. Mart. c. 2. öffentlich citiret, sich



alsdann ohnaußbleiblich auf dem Königl. Schloß zu Treptow, Morgens um 8. Uhr zu stellen und zu gewarten, daß ein jeder, nach gemachter Reparicion gegen genugsahmen Verweis, und gerichtlicher Quittung, sein Antheil an bezahlet werden solle; Diejenigen aber so sich alsdann nicht melden, haben zu gewarten, das sie künfftig nicht freyer gehöret werden.

### 7. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht zwischen den 31. Jan. und 1. Febr., in dem Gouvernements-Hause zu Stettin, und zwar vor dem Fenster der alten Stube, in der untersten Etage, eine überne Coffee-Kanne, von etwa einen Quart so groß, gestohlen worden, nachdem man zu dem Ende eine Fenster-Scheibe heraus genommen hat; Es wird also solches hiemit beklagt gemacht, wann diese Coffee-Kanne, irgend bey einem der Herren Gold-Schmitz de, oder sonst zum Verkauf gebracht werden sollte, selbige angehalten, und dem Procuratori Polach im Gouvernements-Hause, davon schleunige Nachricht gegeben werden möge. Dieser ist erdößtig einen raisonnablen Recompens, dem der begründete Anzeige von diesem Diebstahl thun kan, zu bezahlen.

### 8. Herrschafften, so Bedienten verlangen.

Da ein gewisser Officier Hochtbl. alt Vorderchen Regiments, dessen Güther im Pörlischen Creysse belegen sind, auf eines seiner Güther eines tüchtigen Schreibers, der sich nicht nur mit guten Accertaris legitimiren, sondern auch gut Schreiben und Rechnen kan, benöthiget ist, so kan derzuzige, so sich zu dieser Bedienung habill befinde, bey dem Königl. Procuratore Fisci Hn. Schwammann in Stargard melden, nechst freyer Kost sol demselben ein landübliches Salarium gereicht werden.

### 9. Gelder so zinsbahr ausgethan werden sollen.

Es sollen an 300. Kinder Gelder, auf sichere Hypothecken Zinsbar bestättiget werden: Und hat man sich deßhalb auf dem Königl. Amts-Kaufe in Stettin zu melden.

### 10. Persohn, so entlaufen.

Es ist dieser Togen dem Hn. von Mieseritz zu Wigider, so eine Meile von Edßlin belegen, ein Unterkhan Namens Peter Nakande, mit einigen Sachen und Gelde entlaufen, und wie man sichere Nachricht hat, auf nach gethene Streck-Briefe in Rügenwalde wieder accapiret, um wieder dahin gebracht zu werden, ist aber eine halbe Meile von Danzig, wieder entsprungen, und sol sichern Verlauf nach, sich im Dügelwaldischen Dörhe befinden; Er hat ein Wahl auf dem Auge, ist 18. Jahr alt, hat weiße Liberty mit rothen Krogen, rothen Aufschlägen, und schwarzbraunen Haaren. Wer demnach selbigen, dem Post Amt in Edßlin wieder stellen kan, sol nebu denen aufgewandten Unkosten, einen Ducaten zum Recompens, und dem Befanden nach noch ein mehreres zu gewarten haben.

### 11. Avertilements.

Als unterschiedene Persohnen die Zempelz resigniret, und andern Stelle, wieder andere angenommen werden sollen; So wird solches hiemit notificiret, und könten diejenigen, welche die Zempelz treiben wollet, sich dieserhalb auf der hiesigen Stadt-Cammercy melden.

Es wird bevorstehendes Früh-Jahr, ein tüchtiger Pflanzschreiber bey dem Ordens-Amt Schivelbein verlangt; Wer solches verseeket, und anzunehmen willens ist, kan sich daselbsten bey Zeiten melden.

Zu Wasserwald, haben die Schmittner und der Hof-Becker Mrstr. Fridrich Ballentin, wegen ihrer beyderseits am Märkte gelegenen Häuser, einen Permutacions Contract getroffen, dergestalt, daß selbige einander gewechselt, und weil der erstern ihr Haus etwas besser, als des letztern Behausung; So hat dieser, jener und deren Kinder 200. Rthlr. zu geben, welches dem Publico hiemit beklagt gemacht wird.

Nachdem Magistratus der Stadt Wollin, aus den Intelligenz-Zetteln No. 3. & 4. ersehen, daß des daselbst verstorbenen Bürgermeisters und Apotheckers Hn. Daniel Weinrichs Freysen hinterlassne Erben tendern machen lassen, daß sie sich wegen ihres Erlasses Verlassenschaft aus einander gesetzt, und wez noch von dem Defuncto oder denen Erben was zu fordern hätte, sich vor Ablauf des angezten Termins den 31. Jan. a. c. melden, oder nach Ablauf desselben nicht freyer gehöret werden sollte; Nachdem sie aber bey besagten Magistrat Ratione Decimarum und sonst ohnerachtet schriftlicher Verwarnung, dis dato keine Richtigkeit getroffen, vielmehr derselbe vernehmen muß daß sie alle mögliche Weitläufigkeiten intendiren, und die obnedem bereits erwirkte Cammeren in unnützig und ungebührliche Unkosten zu führen bemühet seyn; So wird Eingangs gedachter Magistrat genöthiget wieder die gedechene Veranasserung des Defuncti Immobilien, einseitigen gemachten Inventario und Erbvergleich, hieburch feyerlichst zu contradiciren, und soll die Vor- und Abklärung solwohl wie Gerichtliche Confirmation nicht eher, gegeben werden bis Cammerz Curiz und andere Creditores völlig befriedigt worden.

Als man nöthig gefunden, denjenigen welche mit dem Kaufmann Hn. Jacob Scheelen einiges Verkehre, so wohl wegen des Glas-Handels als auch sonst mit ihm gehabt, auch demselben etwas noch hinterstellig, kund zu machen; So werden dieselben hi-durch ersuchet, sich bey dem Kaufmann Hn. Carl Daniel Krafften, in den nächst 14. Tagen zu melden, auch nichts an des Scheelen Ehe-Frau zu bezahlen; Dazwene auch jemand etwas von dessen Meublen in Händen haben sollte oder etwas bey jemanden verlegt wäre, dasselbe sofort anzuzeigen.



auch fernerhin nicht etwas von der Frau Scheelen Moubien an sich zu kaufen, im wiederigen haben sie zu gewä: lichen daß wenn dergleichen dennoch geschehen möchte, sie davor responsible werden sollen.

Es sollen auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, annoch welche Pferde und Wiesen beytm Amt Zafenis, ubehar gemacht werden, wozu man viele Arbeitsleute nötig hat; Als wird solches hiedurch befohlen gemacht, und können diejenige, so Lust zu haben und zu Graben haben, sich dorthin aufm Amtshause zu Stettin oder in Zafenis einfinden, da denn Nothen weise accordiret, auch wann ein oder der ander eines Vorwurffs bedürfftig, und mit Worten nicht verheben wäre, ihme damit ausgeholfen werden solle.

Dem Hn. Senatori Schellen zu Damm ist gestern sein Rothpferd, mit Sattel, einer grünen Sattel-Decke, wie auch einer blaugrünen Unter-Decke, und zwar ohne Zäum wegelauffen. Das Pferd an sich ist ein schwarzbrauner Denzil, von mitteln äsiger größe und Dicke auch hinten und vorne beschlagen; Wodennach von solchem Pferde einige Nachricht zu geben weiß, wolle selbes dem Hn. Senatori Schellen zu Damm zu averiren, auch wo möglich, das Pferd so fort zu überbringen, und dazuegen einen dandbähl cheu Reconpensetolommen.

Es wird hiemit joecumäniglich befohlen gemacht, daß auf dem, im Dramburgischen Creys gelegenen Guth Swerwitz, 107 10. Rthlr. Capital und Zinsen, Willerbedsche Kinder Gelder, und welche allereits ausgehabet worden, einßbar sieben, so nud dergestalt, daß dahero auf dieses Guth kein Geld mehr sicher verlehnet werden kan; Zugleich aber dem Publico anheim gegeben, ob man sich darnach zu achten belieben und sich solcher Gestalt für keinen etma über kurz oder lang vorfallenden Propositionen zu präcaviren dienßam erachten werde.

Nachdem Sr. Königl. Majestät n. Ver. ussen, ic. unsern allergnädigsten Herrn, aller unterthänigst vorgeschellet und referiret worden, was gestalt seit einigen verfloßenen Jahren verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern, sich außwärts befinden, welche aus Furcht für der Straffe bis dahin zurück geblieben, sich aber zu Veruhlung ihrer durch Meines verlegter Gewissen, wohl gern wieder einfinden würden, wann sie nur Pardon wegen ihres Verbrochens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; So haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, sich dadurch vor diesemmal bewegen lassen, und darauf in Gnaden resolviret, lassen solches auch jedermännlich hiedurch befohlen machen, daß Sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragoner, oder Husaren, welche Neue über ihre schwere Verschuldigung haben, und denen es in Einß ist, Ihre Königl. Majestät forthin in Dero Krieges Diensten, treu und rechtlich zu dienen, wann sie sich vom 1. Febr. 1738.

an zu rechnen, in Zeit von drey Monaten, in der einen oder andern von Sr. Königl. Majestät Grenz-Städten wieder einfinden, und als zurückkommende Deserteurs melden, und dem nächst von bannen, unweizlich sich zu ihren Regimentern, woder sie gestanden, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hienit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs, trost dieses öffentlichen Publicatien, nicht allein von aller Straffe und Abnüdung ganz frey seyn, und ohne allen Vorwurff hinwiewer zu ihren vorigen Diensten zugesassen werden sollen, sondern auch dierjenigen Rahmen, welche der Deserction halber, etwas schon an die Justitz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegesgebrauch wieder erblich gemacht werden, und ihnen oder den ihrigen ihre bisherige Deserction, und was deshalb wieder Sie erlandt und geschehen, niemähnen zu einem Vorwurff noch zu einer Hindernis, in irgend einem Metier oder Profession, gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs, Sr. Königl. Majestät Gnade für diesesmal desto vollkommener in der That empfinden mögen; So sollen diejenige, welche davon in das erste Glied zu sehen kommen, 30. Rthlr. die im vierten Glied 20. Rthlr. die im zweyten 15. Rthlr. und die im dritten 10. Rthlr. von dem Officier, in dessen Compagnie sie wieder kommen, so fort daar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königl. General-Pardon, hienit zu seich allen und jeden vollkommen erthellet, welche bey denen Königl. Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrölliret gewesen, und ausgetreten sind, wann dieselbe sich ebenfals in Zeit von drey Monaten, in irgend einer Königl. Garnison Stadt wieder einfinden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, woder sie enrölliret sind, wieder angeben, und dabey treu verbleiben. Die zurückkommende, sie mögen seyn Desertirte, würdliche Soldaten und Untere Officier, oder auch nur Enröllirte, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison, an die Regimentern worunter sie gehören, oder woder sie enrölliret sind, gang frey und sicher gebracht, und escortiret werden; Zu Ueberund alles dessen, lassen Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisserige Deserteurs und ausgetretene Enröllirte, durch den öffentlichen Druck publicieren, damit ein jeder derschreiben, sich darnach achten, und deroe: Ihnen hiedurch annoch declarirter Gnade, in Zeiten theilhaftig machen könne; Bey Beharung aber in ihrem Meyneß, Ungedorsam und widerem Aufsenbleiben, auch desto härtere Straffen unabweichlich zu gewärtigen haben. Signaturum Berlin, den 31. Decembris 1737.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. M. v. Diebäcken.

## 12. Zu Stettin angekommene Fremde, sind nicht eingesandt.

## 13. Copulirt- und ehelich = eingesegete in Stettin.

Vom 31 Januar, bis den 7 Febr.

By der St. Jacobi- und St. Jürgen-Kirche, Meister Gottfried Brohwald, Däzger und Seilen, mit Johr. Anna Regina Döpken.



An Geträyde ist zur Stadt gekommen.  
 Vom 31. Januar, bis den 7. Febr. 1738.

Gerste	31.	11.
Mals		
Daber	5.	19.
Erbsen	1.	13.
Buchweizen		

Weizen  
 Roggen

Wispel	Scheffel
34.	17.
23.	12.

Summa

97.

### 14. Wolle und Geträyde-Markt-Vrense in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 31. Jan. bis den 7. Febr. 1738.

Zu	Wolle der Stein.	Weizen Wispel.	Roggen der Wispel.	Gerste des Wispel.	Mals der Wispel.	Erbsen der Wispel.	Daber der Wispel.	Buchweiz der Wispel.	Posten der Wispel.
Stettin	2 R. 3 b. 4 gr.	25 R. 12 gr. b. 26 R.	22 R.	14 b. 14 R. 12 gr.	19 R.	30 R.	14 R.	18 R.	
Ackermünde			18 R.	14 R.	16 R.	24 R.	12 R.		7 R.
Antkam d. l. St.	1 R.	20 R.	16 R.	12 R.					6 R.
Wesum	2 R. 48 gr.	22 b. 24 R.	16 R.	12 R.	15 R.	20 R.	10 R.		6 R.
Presto an der L. See, der L. St.	1 R.	20 R.	16 R.	14 R.	15 R.	16 b. 20 R.	10 R.		
Pasewalk d. l. St.	1 R. 12 gr.	24 R.	18 R.	14 R.	17 R.	24 R.	12 R.	19 R.	7 R.
Neu-sarp		26 R.	20 R.	16 R.	16 R. 188 R.	32 R.			6 R.
Barz	2 R. 16 gr.	25 b. 26 R.	22 R.	16 R.	18 R.	30 R.		20 R.	
Gollnow	2 R. 20 gr.	30 R.	22 b. 24 R.	14 R.		24 R.	12 R.		
Stargard l.	3 R. 2. b. 4 gr.	23 R.	22 b. 23 R.	15 b. 18 R.	18 b. 20 R.	24 b. 27 R.	10 b. 11 R.		6 R.
Daber	4 gr.	nichts ein.	gesandt.						
Damm	2 R. 8 gr.	26 R.	22 R.	14 R.					
Dangerin									
Wassow	Haben	nichts ein.	gesandt.						
Labes									
Regenwalde									
Freymwalde	3 R.	28 R.	27 R.	16 R.	20 R.	28 R.	14 R.		8 R.
Voritz	3 R. 12 gr.	24 R.	21 R.	17 R.		30 R.	12 R.		7 R.
Bahn		28 R.	22 R.	16 R.		32 R.	12 R.		4 b. 5 R.
Widdechow	Hat	nichts ein.	gesandt.						
Raugarden	3 R.	24 R.	23 R.	15 R.		24 R.	16 R.		6 b. 7 R.
Platze		22 R.	13 R.			24 R.	13 R.		10 R.
Wollin	2 R. 16 gr.	36 R.	20 b. 21 R.	14 b. 15 R.					8 R.
Rügenwalde	2 R. 16 gr.	24 R.	25 R.	14 R.					
Tammun	3 R.	28 R.	18 R.	14 R.	15 R.	16 R.	13 R.	16 R.	10 R.
Greiffenhagen		24 R.	21 R. 12 gr.	10 R.	18 R.		12 R.		5 R.
Greiffenberg		24 R.	20 R.	14 R.					
Prepto an der St.	Hat	nichts ein.	gesandt.						
Neu-Stettin			28 b. 30 R.	18 R.	20 R.		9 R. 8 gr.		
Polsitz	3 R.	36 R.	27 R.	16 R.	20 R.	27 R.	12 R.	36 R.	8 R.
Erdlin	Hat nichts	eingesandt.							
Folberg	1 R. 8 b.		22 R.	13 R. 8 gr.	14 R. 16 gr.	22 R.			
der leichthe Stein.	12 gr.								
Belgardt	3 R.	28 R.	25 R.	14 R.		10 R.	27 R.	36 R.	6 R. 16 gr.
Eöflin		26 R. 16 gr.	24 R. 8 gr.	15 R. 8 gr.		22 b. 24 R.	9 R. 8 gr.		10 R.
Wibitz	3 R.	32 R.	27 b. 28 R.	16 R.	20 R.	28 b. 30 R.	10 R. 16 gr.	14 R.	8 b. 9 R.
Schlawe d. l. St.		28 R.	24 R.	14 R.	16 R.				
Stolpe	2 R. 12 gr.		24 b. 25 R.	15 b. 16 R.			9 R. 12 gr.		12 R.
Panenburg	3 R.	34 R.	24 R.	16 R.		28 R.	12 R.		8 R.
Beerwalde	3 R. 8 gr.	30 R.	28 R.	16 R.		28 R.	12 R.		12 R.

Diese nachentliche Nachrichten sind sowol allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Post-Plätzen vor 1. St. zu bekommen.